



Brüssel, den 8. Oktober 2021
(OR. en)

12635/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0256(NLE)**

**SCH-EVAL 119
MIGR 223
COMIX 492**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 7. Oktober 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12051/21

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückkehr/Rückführung** durch **Frankreich** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Frankreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 7. Oktober 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Frankreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Februar 2021 wurde eine Schengen-Evaluierung im Bereich der Rückkehr/Rückführung in Bezug auf Frankreich durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 3602 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Es sollten Empfehlungen für von Frankreich zu ergreifende Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der im Rahmen der Evaluierung festgestellten Mängel abgegeben werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands und insbesondere der Rückführungsrichtlinie zukommt, sollte der Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen 1, 2, 4 und 11 Priorität eingeräumt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Frankreich gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Frankreich sollte

Verfahren

1. im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG systematisch Rückkehrentscheidungen gegen Drittstaatsangehörige erlassen, die sich im Sinne der Rückführungsrichtlinie illegal in Frankreich aufhalten – auch bei Ausreisekontrollen;
2. den Grundsatz der Nichtzurückweisung systematisch beachten, wenn der Erlass einer Rückkehrentscheidung in Erwägung gezogen wird, insbesondere durch Änderung des Standardfragebogens und spezielle Schulung des Personals zu diesem Zweck;
3. eine schriftliche Bestätigung vorlegen, dass die Rückkehrentscheidung im Falle einer Verschiebung der Abschiebung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG vorläufig nicht vollstreckt wird;
4. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Rückkehrentscheidungen wirksam durchzusetzen, indem
 - eine proaktive Fallbearbeitung für alle Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist und die sich nicht in Haft oder unter Hausarrest befinden, sowie ein systematischer Ansatz zur Weiterverfolgung von unter Hausarrest stehenden Drittstaatsangehörigen, die ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, sichergestellt wird;

- dringend die Haftkapazitäten deutlich erhöht und längere Haftzeiten entsprechend den aktuellen operativen Erfordernissen vorgesehen werden;
 - die dienststellenübergreifende Interoperabilität aller für Rückführungs- bzw. Rückkehrzwecke relevanten Datenbanken einschließlich einer benutzerfreundlichen IT-Umgebung auf der Grundlage des Rückkehrfallbearbeitungssystems von Frontex (RECAMAS) sichergestellt wird;
 - eine systematische Eskalationsleiter für den Fall der Verweigerung der Abnahme von Fingerabdrücken sichergestellt wird;
5. systematisch sicherstellen, dass im Falle der Zustellung von Rückkehrentscheidungen auf dem Postweg die Möglichkeit besteht, eine Übersetzung der wichtigsten Punkte der Entscheidung in einer Sprache zu verlangen, die der Drittstaatsangehörige versteht;
 6. bei der Festlegung der Dauer der Frist für die freiwillige Ausreise eine Einzelfallprüfung vornehmen, damit gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG je nach den besonderen Umständen des Falls eine Frist von 7 bis 30 Tagen gewährt wird;
 7. Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen keine Frist für die freiwillige Ausreise vorgesehen ist, Drittstaatsangehörigen Rechtsbehelfe gegen rückkehrbezogene Entscheidungen zur Verfügung stehen und auch in der Praxis zugänglich sind, und dass die Frist für diese Rechtsbehelfe so angemessen ist, dass Drittstaatsangehörige ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wahrnehmen können;
 8. sicherstellen, dass bei allen Einreiseverboten eindeutig angegeben wird, dass sich das Einreiseverbot auf das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Länder im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG bezieht;
 9. sicherstellen, dass im Zuge der bei unbegleiteten Minderjährigen durchgeführten Beurteilung des Kindeswohls gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Richtlinie 2008/115/EG systematisch geprüft wird, ob die Rückkehr dem Wohl der Betroffenen dient;

Inhaftnahme

10. Maßnahmen ergreifen, um die Haftbedingungen in den Abschiebehafteinrichtungen „Mesnil-Amelot“, „Coquelles“ und „Cornebarrieu“ zu verbessern, indem
- gefängnisähnliche Umgebungen vermieden werden, um den verwaltungsrechtlichen Charakter der Inhaftierung zu verdeutlichen;
 - in den Abschiebehafteinrichtungen „Mesnil-Amelot“ und „Coquelles“ angemessene Freizeiteinrichtungen im Freien und in Innenräumen bereitgestellt werden;
 - in der Abschiebehafteinrichtung „Coquelles“ die erforderliche Privatsphäre gewährleistet wird, wenn Häftlinge ihren Anwalt konsultieren, und in der speziellen Abteilung der Hafteinrichtung „Mesnil-Amelot 2“ in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG ein angemessener Schutz der Privatsphäre in Haft genommener Familien insbesondere gegenüber in derselben Einrichtung inhaftierten Männern gewährleistet wird;

Rückführung

11. Maßnahmen ergreifen, um die Wirksamkeit des Systems zur Überwachung von Rückführungen zu gewährleisten, indem die Überwachungsintensität erhöht und der Umfang der Überwachungstätigkeit auf alle Phasen der Rückführungsaktionen ausgeweitet wird;
12. den in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgeschriebenen Beitrag zum Pool von Rückführungsbeobachtern von Frontex leisten.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*